

A. N. 73<sup>a</sup>, 16.

Yd  
5900

# LEGES

einer

in der Dioecesis Schlieben

aufgerichteten

# Par-

auch

# Schul-Wittwen- und Waisen-

# Steuer.



Schlieben 1767.

Wittenberg, gedruckt bey Johann Daniel Zundorf.



LEGE S

1705

in der Diocesis Episcopalis

ausgegeben

1705



Episcopalis 1705

Episcopalis 1705





**I**m Namen des dreyeinigen **G O T T E S**,  
dessen reiner und unbesleckter Gottesdienst ist,  
die Wittwen und Waisen in ihrem Trübsal besu-  
chen, haben Endesunterschiedene Kirchen- und  
Schul-Diener in Erinnerung des Paulinischen  
Wortes, I. Tim. 5, 8. aus christlicher Liebe und  
väterlicher Vorsorge für ihre dereinst zurückzu-  
lassende Wittwen und Waisen, folgende Gesetze  
einer Wittwen- und Waisen-Steuer unter sich  
verabredet, und darüber unverbrüchlich zu hal-  
ten, durch ihre eigenhändige Unterschrift und  
Siegel versprochen.



## I.

**E**s ist diese Steuer einzig und allein für die Wittwen und Waisen Endesunterschriebener Superintendenten, Pastorum, Diaconorum, Schul-Collegen in den Städten, und Schulmeister, auch confirmirter Catecheten auf den Dörfern, aufgerichtet, deren Anzahl achtzig Personen nicht übersteigen soll. Daferne aber mehrere sich melden, als welches bey dem Probste zu Schlieben geschieht, so sollen sie sich als Expectanten, welche nichts bezahlen, einschreiben, und nach der Ordnung, wie sie sich gemeldet, als ordentliche Membra einrücken.

## II.

Soll niemand, zu dieser Steuer beyzutreten, zwar gezwungen werden; allein nach geschehener Unterschrift soll ieder zur beständigen Fortsetzung derselben, vermöge seiner freywillig geschehenen Erklärung, verbunden seyn. Derjenige aber, welcher entweder aus dieser oder einer andern Inspection künfftig hinzutreten will, darf nicht über funfzig Jahr alt seyn, es müste denn seyn, daß er im Alter in die Schliebensche Inspection käme, und bey dem Antritt seines Amtes darzutrete.

## III.

So oft nach Gottes Willen ein Kirchen-Diener, so zu dieser Gesellschaft gehöret, verstirbt, soll und will ieder Amts-Bruder zwei Thaler, ieder Schul-Diener aber einen Thaler in gültigen und unverrufenen Chur-Sächs. Geld-Sorten, als eine Wittwen- und Waisen-Steuer an den jedesmahligen Probst und Superintendenten zu Schlieben franco einsenden.

## IV.

## IV.

Wenn aber ein zu dieser Gesellschaft bengetretener Schulbedienter verstirbt, soll und will ieder Kirchen-Diener einen Thaler, desgleichen auch ieder Schul-Bedienter einen Thaler, als eine Wittwen- und Waisen-Steuer an den iedesmahligen Probst und Superintendenten in Schlieben in unverruffenen und gültigen Chur-Sächß. Geld-Sorten franco einschicken.

## V.

Der iedesmahlige Probst und Superintendentens in Schlieben will aus christlicher Liebe die Mühe über sich nehmen, und ieden Todesfall denen sämtlichen Membris in Zeiten melden, das Geld in Empfang nehmen, gewöhnlich darüber quittiren, und jährlich, wenn Wittwen oder Waisen vorhanden, Montags nach Dom. III. p. Trinit. und Montags nach dem neuen Jahr wieder auszahlen.

## VI.

Dahingegen will und soll ieder innerhalb 4. Wochen, a die insinuationis, diese Steuer richtig einschicken.

## VII.

So iemand über die gesetzte Zeit ausbliebel, soll Superintendentens ihm den Franck-Steuer-Zettul verkümmern, oder sonst beym Hochlöbl. Consistorio, unter welchem einer stehet, um Hülfe gebeten werden.

## VIII.

Auch so iemand in einem Jahr gar keine Steuer abtrüge, soll er, iedoch mit Vorwissen und auf Erkänntniß des

Hochlöbl. Consistorii in Wittenberg, ganz und gar excludiret werden.

## IX.

Damit aber niemand durch allzuhäufigen Beytrag über Vermögen beschweret werde, so soll in einem Jahr nicht mehr als zweymahl die Steuer ausgeschrieben werden, ob gleich mehrere Todes-Fälle sich in einem Jahr ereignen. Dahero die Wittwen und Waisen mit ihrer Befriedigung auf einander warten müssen, doch also, daß die Auszahlung in der Ordnung der Zeit, wie die Membra einander im Tode gefolget, geschehe.

## X.

Diese Steuer hat sonst niemand, als des Verstorbenen Wittwe und eheliche Leibes-Erben zu genießen: dahero alle, die vermöge der Chur-Sächß. Kirchen-Ordnung des Beneficii eines halben Gnaden-Jahres nicht fähig sind, auch dieser unserer Wittwen- und Waisen-Steuer unfähig zu erklären.

## XI.

Wenn demnach iemand ohne Wittwe und Leibes-Erben verstirbt, wird die milde Gesellschaft mit der Steuer verschonet, und hat dergleichen Membrum, und dessen Erbnehmer, den zur Wittwen- und Waisen-Steuer geschehenen Beytrag, als ein an arme Wittwen und Waisen ehemals erteiltes Almosen anzusehen, welches Gott anderweit mit seinem Seegen vergelten wird.

## XII.

Es soll auch niemand durch ein Testament über diese Steuer disponiren können, es wäre denn, daß iemand seine Wittwe

Wittwe oder Kinder legitime enterbete, so soll es ihm frey stehen, diesen Theil des rechtmäßig enterbten unter seine andere Leibes-Erben im Testament, oder auf eine andere legale und gültige Weise zu vertheilen: wie ihm denn auch frey stehen soll, auf gleiche Weise denen unerzogenen vor denen ausgestatteten Kindern, einige Güte von dieser Steuer durch eine legale Disposition angedeyen zu lassen.

### XIII.

Die ganze Summe der bey jedem Todesfall nach dem 3. 4. und 17ten Geses gesammelten Steuer soll gegen hinlängliche Quittung also vom Probste zu Schlieben, oder wenn dieser verstorben, vom Vicario vertheilet werden:

- a) Wenn eine Wittwe allein, ohne des Verstorbenen ehelichen Kinder und Kindes-Kinder vorhanden, so bekommt sie die ganze Summe gegen ihre eigenhändige und vom gerichtlich bestätigtem Curatore unterschriebene und besiegelte Quittung.
- b) Wenn eine Wittwe und ein oder mehr Kinder aus der ersten, andern, oder folgenden Ehen hinterlassen worden, so wird die Summe in zwey Theile vertheilet, und die eine Helfte der Wittwe gezahlet, die andre Helfte unter des Verstorbenen ehelichen Kindern nach den Köpfen in gleichen Theilen entrichtet.
- c) Ist keine Wittwe vorhanden, so wird die ganze Summe unter des Verstorbenen sämtliche vorhandene Kinder, sie mögen aus der ersten, andern oder folgenden Ehen gezeuget seyn, in gleiche Theile getheilet: und so eines von diesen Kindern verstorben, gleichwohl aber Kindes-Kinder hinterlassen, bekommen diese Kindes-Kinder (so wie



wie in den gemeinen Rechten üblich) den Theil ihrer verstorbenen Eltern.

- d) Wären weder Wittwen noch Kinder bey des Verstorbenen Ableben vorhanden, sondern Enkel und Enkelinnen, so wird diese Steuer, nach den gemeinen Rechten, ad parentum capita unter die Kindes-Kinder vertheilet.
- e) Und wenn des Verstorbenen Wittwe ihrem Ehegatten, ehe ihr noch die Steuer gezahlt worden, im Tode nachfolgen, oder sich anderweit verheyrathen sollte, wird die Summe nur unter des Verstorbenen Ehemannes Leibes-Erben, so wie c) und d) beschrieben, vertheilet, oder dem unten Gesetz nachgegangen werden, weil wir bey dieser heilsamen Anstalt lediglich auf die Versorgung verlassener Priester: auch Schul-Wittwen und Waisen unsere christliche Absicht gerichtet haben.

#### XIV.

Wer von seinem Amte abgesetzt wird, (welches Gott von allen wolte abgewendet seyn lassen) ist dieser Wohlthat und seines ehedem geschenehen Beytrags verlustig: es wäre denn, daß er schon über zehn Jahr seinen Beytrag richtig gethan, so könnte alsdann, in Betrachtung seiner elenden Umstände, so bald die Remotion geschehen, eine halbe Steuer dem civiliter mortuo zu Nutz ausgeschrieben, und dadurch Remoto sein ehemaliger Beytrag meistentheils vergütet werden.

#### XV.

Kein Gläubiger soll diese Steuer verkümmern können, es geschehe unter welchem Vorgeben es wolle; doch soll dasjenige, was der Verstorbene etwa noch zu ein und anderer

Aus:



Aussteuer eines noch vor seinem Ende verstorbenen Membri  
schuldig seyn möchte, davon abgezogen werden.

## XVI.

Wenn ein Membrum anders wohin sollte befördert wer-  
den, so soll es solches dem Probst in Schlieben melden, da-  
mit ihm auf seine Kosten Mißiven, wenn er über 2. Meilen  
von einem andern Membro entfernt ist, zugefertigt wer-  
den können.

## XVII.

Endlich wollen auch die Membra, so zur Dioeces Schlie-  
ben gehören, das Hochlöbl. Consistorium in Wittenberg zur  
Versorgung ihrer armen Wittwen und Waisen, wehnu-  
thigst bitten, daß, wie in der Schliebenschen und andere in  
Schur-Creyß gelegenen Inspectionen bishero gewöhnlich ge-  
wesen, ihren künftigen Wittwen und Waisen eine milde  
Gabe zu ansehnlicher Vermehrung dieser Steuer aus den  
Kirchen möchte gegeben werden: worzu sie, iedoch ohne  
alle Maafgebung, bey Absterben eines Predigers 12. Gr.  
von Matre und 6. Gr. von ieder Filia, bey Absterben eines  
Schulbedienten 6. Gr. von Matre und 3. Gr. von ieder Filia  
in unvorgreiflichen Vorschlag bringen wollen.

## XVIII.

Auch wollen sämtliche Membra gegenwärtigen Ver-  
gleich E. Hochlöbl. Geistl. Consistorio zu Wittenberg mit  
gehör:

)(



gehorsamster und demüthigster Bitte, selbigen in allen und ieden Clauseln, Puncten und Inhalt zu confirmiren und zu bestätigen, übergeben, und nach erhaltener Confirmation alsobald bey dem sich ereignenden ersten Todes-Fall eines unterzeichneten Membri den Anfang zu dieser Steuer für Wittwen und Waisen machen.

## XIX.

Ein ieglicher Custos in den Städten, und ieder Schulmeister oder Kinderlehrer auf den Dörfern soll, wenn er ein Membrum dieses Instituti ist, die Wittwen- und Waisen-Steuer-Missiven, an den nächsten Ort ohne Entgeld, gleich andern Missiven schaffen, wie solcher in der Missiv angesetzt worden.

Schließen am 11. August 1766.

Carl Friedrich Hofmann,

Probst und Superintendent.

Carl Friedrich Graupner, Diaconus.

Johann Christoph Richter, Rector.

Johann Christian Hellwig, Cantor.

Christian Richter, Custos.

Johann Friedrich Richter, Dorf-Schulmeister.

Werslu-

Werchluga, Johann Michael Fabricius, Catechet.

Frankenhayn, Johann Bielick, Catechet.

Maligshkendorf, M. Johann Friedrich Schernack, Pastor.

Stechau, Franciscus Gottfried Curdes, Pastor.

Hohenbucko, M. Johann Adolph Siebenhaar, Pastor.

Lebusa, M. Christoph Friedrich Maul, Pastor.

Schöna, M. Johann Christian Ernst Heyne, Pastor.

Johann Daniel Wigig, Schulmeister.

Langengrafau, M. Christian David Lindner, Pastor.



Des

Des Churfürstl. Sächsischen Consistorii  
 zu Wittenberg, Wir Berordnete uhrkunden  
 hiermit, daß Wir vorstehende von denen Kirchen-  
 und Schul-Dienern in der Inspection Schlieben  
 entworfene Verfassung einer Wittwen- und Waisen-  
 Steuer, und deshalb gemachte Leges, auf darum  
 beschehenes Ansuchen, in allen Punkten, Inhalt  
 und Clauseln, confirmiret und bestätiget haben;  
 Thun dasselbe auch hiermit nochmals und wollen,  
 daß denenselben von denen ieszigen und künftigen  
 Subscribenten allenthalben genau und unverbrüch-  
 lich nachgelebet, und darwider in keine Wege ge-  
 handelt werde; Jedoch Uns und männiglich an sei-  
 nem Rechte unschädlich. Uhrkundlich ist des Con-  
 sistorii Insiegel hierunter gedruckt. Datum Wit-  
 tenberg am 7ten Januarii 1767.

(L. S.)

VD 48

M.C.



B.I.G.

Farbkarte #13

*A. N. 43<sup>a</sup>, 16.*

Yd  
5900

# LEGES

einer

in der Dioeces Schlieben  
aufgerichteten

# P f a r r =

auch

# Schul-Wittwen- und Waisen- Steuer.



Schlieben 1767.



*Wittenberg, gedruckt bey Johann Daniel Knauff.*